



Niedersachsen

Tierische Nebenprodukte

Informationsblatt: Abgabe und Verfüterung von Eintagsküken



Auf der folgenden Seite wird eine Übersicht über die veterinärrechtlichen Verpflichtungen bei der Abgabe und Verfüterung von Eintagsküken gegeben. Futtermittelrechtliche Aspekte bleiben weitgehend unberücksichtigt. Das Informationsblatt soll als Übersicht dienen, die Abgabe und Verfüterung von Nagetieren und Hasenartigen wird nicht behandelt. Im Detail sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften bindend.

Tote Eintagsküken sind ein tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009ⁱ. Sie gehören im Rahmen der voran genannten Verordnungⁱⁱ in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 142/2011ⁱⁱⁱ nicht zu den Materialien, die zur Herstellung von „rohem Heimtierfutter“^{iv} verwendet werden dürfen.

Materialien der Kategorie 3 müssen den in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009^v enthaltenen Regeln entsprechend verarbeitet oder beseitigt werden. Eine Abgabe von Eintagsküken zur Verfüterung an andere Tiere ist zunächst grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausnahmen des Verfüterungsverbot sind in einem sehr eingeschränkten Rahmen möglich und werden durch das zuständige Veterinäramt entschieden. So kann die zuständige Behörde die Verfüterung von Eintagsküken an Heimtiere^{vi} und bestimmten anderen Tieren^{vii} im Rahmen der VO (EG) Nr. 1069/2009 genehmigen. Dabei ist die Genehmigung dem abgebenden Unternehmer auszustellen, bei dem das Material der Kategorie 3 anfällt (z.B. Brütereien). Die Genehmigung erlaubt ihm, Eintagsküken ausschließlich direkt an den Endverbraucher und nur zur Verfüterung an Heimtiere abzugeben.

Im Rahmen der Genehmigung ist der abgebende Unternehmer verpflichtet, Aufzeichnungen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009^{viii} in Verbindung mit der TierNebV^{ix} zu führen; Handelspapiere müssen nicht ausgestellt werden. Die Registrierung oder Zulassung des Endverbrauchers nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009^x ist nicht notwendig. Die Abgabe von Kategorie 3 Material über Zwischenhändler (z.B. Einzelhandelsgeschäfte) an Heimtierhalter ist rechtlich nicht zulässig.

ⁱ Art. 10 Buchstabe k Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

ⁱⁱ Art. 10 Buchstabe a und b Ziffern i und ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

ⁱⁱⁱ Anhang XIII Kap. II Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

^{iv} Anhang I Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

^v Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

^{vi} Art. 16 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

^{vii} Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

^{viii} Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

^{ix} §9 Abs.5 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung

^x Art. 23 bzw. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009